

**Förderkreis Wagenbauschule
Department Fahrzeugtechnik und Flugzeugbau der Hochschule für Angewandte
Wissenschaften Hamburg e. V.**

S a t z u n g

Sitz und Zweck

§ 1

Der Förderkreis Wagenbauschule / Department Fahrzeugtechnik und Flugzeugbau der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg e.V. ist ein eingetragener Verein mit Sitz in Hamburg.

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Der Satzungszweck wird verwirklicht, indem insbesondere die wissenschaftliche Arbeit des Departments Fahrzeugtechnik und Flugzeugbau über die Unterrichtsarbeit hinausgehend angeregt und gefördert wird. Aus diesem Anlass beschäftigt sich der Förderkreis mit theoretischen und praktischen Problemen der Fahrzeugtechnik und beauftragt das Department, fahrzeug- und flugzeugtechnisch-wissenschaftliche Untersuchungen durchzuführen.

Um es dem Department zu ermöglichen, die vom Förderkreis zu stellenden Aufgaben bearbeiten und auswerten zu können, unterstützt der Förderkreis vor allem folgende Maßnahmen:

- a) Wissenschaftliche fahrzeug- und flugzeugtechnische Untersuchungen des Departments.
- b) Ausbau und Weiterentwicklung von Einrichtungen der Hochschule, des Departments Fahrzeugtechnik und Flugzeugbau, insbesondere solcher, die der Forschungsarbeit und den Zwecken des Förderkreises dienen.
- c) Vortragsveranstaltungen von außerschulischen Fachleuten.
- d) Teilnahme von Dozenten und Studenten an außerschulischen wissenschaftlich- technischen, Veranstaltungen,
- e) Verarbeitung der Untersuchungsergebnisse der vom Förderkreis zu stellenden Aufgaben zu handlichen Unterlagen für die Schule und die fahrzeugbauende Wirtschaft,
- f) Sammlung und Auswertung der einschlägigen wissenschaftlichen Literatur des In- und Auslandes,
- g) Zusammenarbeit mit interessierten Behörden, Hochschulen, wissenschaftlichen Instituten, Körperschaften, Verkehrs-Unternehmen, Firmen und Einzelpersonlichkeiten der fahrzeugbauenden Wirtschaft im In- und Ausland,
- h) Vortragsveranstaltungen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über den jeweiligen Stand der Fahrzeugtechnik.

Als Nebenzweck fördert der Förderkreis die Ausbildung ausschließlich minderbemittelter, aber hervorragend befähigter Studenten auch außerhalb der einschlägigen Bestimmungen, sofern die Förderung solcher Studenten auch gleichzeitig dem Fortschritt der Fahrzeugtechnik dient.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar.

Mitgliedschaft

§ 4

Mitglied des Förderkreises kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Verein in seinen Zielen und Aufgaben unterstützt.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich mit einer Beitrittserklärung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand; Ablehnungsgründe werden dem Antragsteller bekanntgegeben. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des Jahresbeitrags und endet mit Austritt, Ableben oder durch Ausschluss des Mitglieds.

Die Mitgliederversammlung kann Personen, welche die Zwecke des Vereins in hervorragender Weise gefördert haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 5

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, die nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand zulässig ist oder beim Ableben des Mitglieds. Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es den Zielen und Aufgaben des Förderkreises zuwider handelt.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§6

Die Höhe des Jahresbeitrages ist dem freien Ermessen anheimgestellt; über seine Mindesthöhe beschließt die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist bei Beginn des Geschäftsjahres fällig.

Organe

§ 7

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und bis zu 8 Beisitzern, die von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt werden. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl, jedoch längstens bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Die Ämter des Vorstandes sind Ehrenämter. Wiederwahl ist zulässig.

Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind der Vorsitzende, die beiden stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeister.

Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 des BGB in Gemeinschaft vertreten.

Der Schriftführer erledigt den laufenden Schriftverkehr nach den durch die Satzung und die gefassten Beschlüsse gegebenen Richtlinien. Er hat über jede Vorstandssitzung und jede Mitgliederversammlung eine Niederschrift aufzunehmen, die von ihm und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse. Er ist für die Buchführung verantwortlich und hat der Mitgliederversammlung den Bericht über die Jahresrechnung bis zur jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen.

Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens drei seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen, Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Vorstand ist zuständig für die Aufstellung eines Planes für die Verwendung der Geldmittel und für die Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie etwaiger Zusammenkünfte.

§ 10

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird alljährlich vom Vorstand schriftlich einberufen. Ihre Zuständigkeit erstreckt sich auf die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen, die Entgegennahme des Jahresberichtes, die Genehmigung eines Haushaltsplanes, die Entlastung des Vorstandes, die Behandlung von Anträgen, die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.

Auf schriftlichen Antrag von drei Vorstandsmitgliedern oder von einem Drittel der Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Mitgliederversammlungen sind mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 11

Die Satzung kann durch einen Beschluss mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der in der betreffenden Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder geändert werden. Über Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie in der Einladung unter Angaben der vorgeschlagenen Änderung auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 12

Der Verein kann durch Beschluss einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln der vertretenen Stimmen notwendig. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Department Fahrzeugtechnik und Flugzeugbau), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Auflösung wird vom Vorstand durchgeführt.

Der Vorstand
Hamburg, den 4. März 1965

Die Satzung vom 4. März 1965 ist am 5. April 1965 in das Vereinsregister Hamburg eingetragen worden.

1. Änderung vom 24.03.2011
2. Änderung vom 01.11.2011
3. Änderung vom 07.11.2014